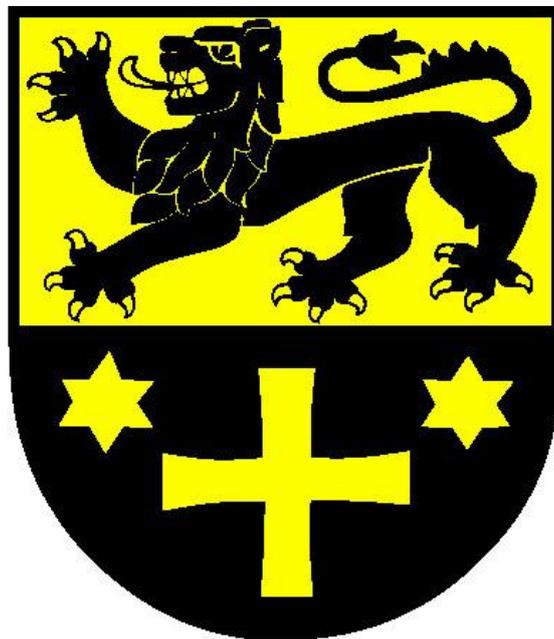


# **Politische Gemeinde Oberriet**



## **Reglement über Bestattungen und Friedhöfe**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Schutz des Friedhofes	4
Art. 4	Friedhöfe Oberriet, Eichenwies, Kriessern und Kobelwald	4
Art. 5	Friedhof Montlingen	4
<b>Kapitel 2</b>	<b>Bestattungen</b>	<b>4+5</b>
Art. 6	Bestattungsort	4+5
Art. 7	Auswärtige Verstorbene	5
Art. 8	Aufbahrung	5
Art. 9	Kirchliche Bestattung	5
Art. 10	Bestattung ohne kirchlichen Beistand	5
Art. 11	Bestattungsart	5
Art. 12	Bestattungszeiten	5
Art. 13	Grabgeläute	5
<b>Kapitel 3</b>	<b>Grabstätten</b>	<b>6-7</b>
Art. 14	Friedhofeinteilung	6
Art. 15	Gräberarten	6
Art. 16	Familiengräber	6
Art. 17	Mietdauer	6
Art. 18	Priestergräber	7
Art. 19	Urnenbeisetzung	7
Art. 20	Beschriftung der Urnentafel an den Urnenwänden und Urnenwürfel	7
Art. 21	Gemeinschafts-Aschengrab	7

<b>Kapitel 4</b>	<b>Grabmäler</b>	<b>7-11</b>
Art. 22	Grabfeld-Einfassung	7
Art. 23	Grabzeichen	7
Art. 24	Allgemeine Grundsätze	8
Art. 25	Bewilligungspflicht	8
Art. 26	Werkstoffe	8
Art. 27	Bearbeitung	8
Art. 28	Formen	8
Art. 29	Schrift und Schmuck	9
Art. 30	Masse	9-10
Art. 31	Ausnahmen	10
Art. 32	Setzen und Unterhalt der Grabsteine	10
Art. 33	Grabbepflanzung und Unterhalt	11
Art. 34	Grabunterhalt durch Dritte	11
Art. 35	Grabschmuck	11
Art. 36	Haftung	11
Art. 37	Grabräumung	11
<b>Kapitel 5</b>	<b>Organisation und Personelles</b>	<b>11-12</b>
Art. 38	Friedhofkommission	11
Art. 39	Funktionäre	11
Art. 40	Leichentransporte	12
Art. 41	Särge und Grabkreuze	12
<b>Kapitel 6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 42	Gebühren und Entschädigung	12
Art. 43	Rechtsmittel	12
Art. 44	Strafbestimmungen	12
Art. 45	Nicht geregelte Fälle	12
Art. 46	Referendum	12
Art. 47	Inkrafttreten	12

# Reglement über Bestattungen und Friedhöfe

Der Gemeinderat Oberriet

erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) sowie Art. 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberriet vom 8. April 2011 als Reglement:

## **Kapitel 1**                      **Allgemeine Bestimmungen**

### *Grundsatz*

#### *Art. 1*

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Alle Friedhöfe werden auf Kosten der Gemeinde unterhalten und gepflegt.

### *Geltungsbereich*

#### *Art. 2*

Dieses Reglement gilt für die Friedhöfe Oberriet, Eichenwies, Montlingen, Kriessern und Kobelwald.

### *Schutz des Friedhofes*

#### *Art. 3*

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörung und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Tiere dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.

### *Friedhöfe Oberriet, Eichenwies, Kriessern, und Kobelwald*

#### *Art. 4*

Die Grundstücke Nr. 1594, 1323, 536, 3616 und 3617 sind Eigentum der Politischen Gemeinde Oberriet.

### *Friedhof Montlingen*

#### *Art. 5*

Grundstück Nr. 4273 (neuer Friedhof) ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Oberriet.

Grundstück Nr. 2486 (alter Friedhof) befindet sich im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Montlingen-Eichenwies.

## **Kapitel 2**                      **Bestattungen**

### *Bestattungsort*

#### *Art. 6*

Die Verstorbenen sind unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit in der Regel gemäss ihrer Niederlassung zu bestatten.

Wird ein Einwohner auf eigenen Wunsch oder auf Antrag der Angehörigen auswärts bestattet, vergütet die Gemeinde die Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen in Oberriet.

Der Gemeinderat bewilligt die Bestattung von Toten aus den Weilern Rehag (Politische Gemeinde Rüthi), Hub und Kobelwies (Politische Gemeinde Altstätten), weil die Bewohner dieser Weiler den katholischen Kirchgemeinden von Oberriet und Kobelwald angegliedert sind. Die Politischen Gemeinden regeln die Kostenfrage unter sich.

*Auswärtige Verstorbene*      *Art. 7*

Die Beisetzung von Verstorbenen ohne Niederlassung in der Gemeinde Oberriet kann vom Gemeindepräsidenten bewilligt werden.

Die Höhe der Grabtaxe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

*Aufbahrung*      *Art. 8*

Die Verstorbenen werden in den Leichenhallen von Oberriet, Montlingen und Kriessern aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen vom Bestattungsamt auf Wunsch einen Schlüssel.

Die Überführung hat in der Regel sofort zu erfolgen.

*Kirchliche Bestattung*      *Art. 9*

Bei einer kirchlichen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

*Bestattung ohne kirchlichen Beistand*      *Art. 10*

Findet keine kirchliche Bestattungsfeier statt, sind in erster Linie die Angehörigen für die Organisation einer Abdankung zuständig. In Ausnahmefällen übernimmt die Organisation einer schlichten Abdankung das Bestattungsamt.

*Bestattungsart*      *Art. 11*

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

*Bestattungszeiten*      *Art. 12*

Die Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

Bestattungen haben an Werktagen und am Samstagvormittag stattzufinden.

*Grabgeläute*      *Art. 13*

Das Bestattungsamt beantragt auch bei nicht kirchlicher Bestattung im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen das übliche Grabgeläute.

## Kapitel 3

## Grabstätten

### Friedhofeinteilung

#### Art. 14

Die Friedhöfe werden gemäss eines vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplanes in Felder eingeteilt.

### Gräberarten

#### Art. 15

Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

In Oberriet, Montlingen, Kriessern und Kobelwald:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über sieben Jahre
- Reihengräber für Kinder unter sieben Jahre
- Familiengräber
- Priestergräber
- Urnen-Reihengräber
- Gemeinschaftsaschengrab
- Urnenwand

in Eichenwies:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über sieben Jahre
- Reihengräber für Kinder unter sieben Jahre
- Familiengräber
- Reihengräber für Angehörige des Franziskusorden
- Urnen-Reihengräber
- Gemeinschaftsaschengrab
- Urnenwürfel

### Familiengräber

#### Art. 16

Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können auf allen Friedhöfen in den dafür vorgesehenen Feldern Familiengrabstätten für zwei Erdbestattungen gemietet werden. Werden mehr als zwei Plätze gewünscht, sind die Särge übereinander zu bestatten.

Die Grabstätten werden in der Reihenfolge der Todestage vom Bestattungsamt zugewiesen.

Die sich aus dem Erwerb einer Familiengrabstätte ergebenden Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag zwischen dem Gemeinderat und den Hinterbliebenen geregelt. Dieser ist vor der ersten Bestattung abzuschliessen.

Die Mietgebühren richten sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Tarif. Sie sind für die ganze Mietdauer zu entrichten. Eine Kautions zur Sicherstellung des Grabunterhalts entfällt sofern ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen wird.

### Mietdauer

#### Art. 17

Die Mietzeit für eine Familiengrabstätte beträgt 40 Jahre. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer darf keine Erdbestattung und während der letzten 10 Jahre keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Vertrag um so viele Jahre verlängert wird, als für die Einhaltung der Grabesruhe notwendig ist.

Die Mietdauer von 40 Jahren kann in der Regel um höchstens 20 Jahre verlängert werden.

## *Priestergräber*

### *Art. 18*

Gemäss Vereinbarung mit den Katholischen Kirchenverwaltungen werden katholische Geistliche aus der Politischen Gemeinde Oberriet, oder solche, die hier gewirkt haben, in den dafür vorgesehenen Feldern des entsprechenden Friedhofs beigesetzt.

Für die Grabesruhe gilt die gesetzliche Dauer.

## *Urnenbeisetzung*

### *Art. 19*

Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnengräbern, in Reihengräbern von Angehörigen und in Familiengrabstätten erfolgen. Von der Beisetzung ist dem Bestattungsamt Kenntnis zu geben.

Im schon belegten Reihengrab und in der voll besetzten Familiengrabstätte dürfen höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Es gilt jedoch, die gesetzliche Grabesruhe von zehn Jahren für Urnen zu beachten. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab gibt keinen Anspruch auf eine Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

## *Beschriftung der Urnentafel an den Urnenwänden und Urnenwürfel*

### *Art. 20*

Die Beschriftung wird einheitlich gestaltet und trägt Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

## *Gemeinschafts-Aschengrab*

### *Art. 21*

Die Beisetzung im Gemeinschaftsaschengrab erfolgt ohne Gefäss oder in einer Biourne. Bei einzelnen Friedhöfen ist auf Wunsch eine Namensnennung möglich.

Die nach Ablauf der Grabesruhe aus den Gräbern entnommene Asche wird ohne Gefäss im Gemeinschaftsaschengrab beigesetzt.

## **Kapitel 4**

## **Grabmäler**

### *Grabfeld-Einfassung*

### *Art. 22*

Die Grabreihen werden durch Stellriemen von den Wegen abgegrenzt.

### *Grabzeichen*

### *Art. 23*

Jedes Grab erhält ein hölzernes Kreuz als Grabzeichen. Es ist einheitlich gestaltet, trägt Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Es verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals bzw. bis zum Ende der Grabesruhe.

Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden unter Kostenfolge durch die vom Gemeinderat beauftragten Instanzen ersetzt.

*Allgemeine Grundsätze*      *Art. 24*

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Es soll persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

*Bewilligungspflicht*      *Art. 25*

Die Errichtung eines Grabmals kann der Gemeinderat der Bewilligungspflicht unterstellen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss enthalten: vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten des Bestellers entfernt.

*Werkstoffe*      *Art. 26*

*a) Zugelassene  
Werkstoffe*

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze.

Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

*b) Unzulässige  
Werkstoffe*

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Weisser Marmor, Rosamarmor, Critalina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffene rot-schwedische Granite, geschliffene Labrador (hell und dunkel) sind unzulässig.

*Bearbeitung*      *Art. 27*

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Das gleiche gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabmal, die starke Kontraste (hell-dunkel) ergeben.

*Formen*      *Art. 28*

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Findlinge und Steine mit unharmonischen Umrissformen sind unzulässig.

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seine Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien mit einer Grösse von mehr als 100 Quadratcentimeter, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunkeln Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

- a) Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler, gemessen ab der Stellriemen-Oberkante, betragen:

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
<b>Reihengräber für Erwachsene</b>				
stehend:				
- Variante 1	100 cm*	55 cm	14 cm	
- Variante 2	105 cm*	50 cm	14 cm	
- Variante 3	110 cm*	45 cm	14 cm	
- Variante 4	120 cm*	35 cm	18 cm	
liegend:		60 cm	45 cm	10 cm
<b>Reihengräber für Kinder</b>				
stehend:	70 cm		40 cm	10 cm
liegend:		40 cm	35 cm	8 cm
<b>Urnengräber für Erwachsene</b>				
stehend:	90 cm*		45 cm	12 cm
	100 cm		30 cm	14 cm
liegend:	50 cm	40 cm	8 cm	

\*= Diese Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

- b) Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um höchstens 5 cm überschreiten.
- c) Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- d) Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

- e) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.
- f) Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.
- g) Für die Errichtung eines Grabmals auf einem Familiengrabplatz besteht die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:
  - stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase etc.)  
Die Masse sind von Fall zu Fall mit der Friedhofkommission festzulegen.
  - stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:
 

Höhe einheitlich	110 cm
Breite minimal	100cm
Breite maximal	80% der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
  - stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:
 

Höhe einheitlich	130 cm
Breite einheitlich	80 cm
Dicke minimal	20 cm
  - Liegeplatten:
 

Tiefe einheitlich	70 cm
Breite einheitlich	115 cm
Dicke minimal	20 cm

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

#### *Ausnahmen*

#### *Art. 31*

Abweichungen von den Art. 26-30 können von der Friedhofkommission bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

#### *Setzen und Unterhalt der Grabsteine*

#### *Art. 32*

Urnengrabmale dürfen frühestens 3 Monate nach der Urnenbeisetzung gesetzt werden. Grabmale in Feldern mit Erdbestattung frühestens 10 Monate nach der Beerdigung. Sie werden mittels einer Betonplatte auf zwei Holzpfählen (Länge ca. 80 cm, Durchmesser ca. 10 cm) fundiert.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

An Samstagen, Vortagen von Feiertagen und bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabsteine gestellt werden.

*Grabbepflanzung und  
Unterhalt*

*Art. 33*

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen.

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden.

Die von den Angehörigen nicht unterhaltenen Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise in Ordnung gehalten und die Kosten den Angehörigen belastet.

*Grabunterhalt durch Dritte*

*Art. 34*

Wer den Grabunterhalt nicht selbst besorgen will, kann dies durch einen besondere vertragliche Regelung an die Gemeinde oder an Dritte übertragen.

*Grabschmuck*

*Art. 35*

Unkraut, verwelkte Blumen, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen. Pflanzen, die wegen ihrer Ausdehnung stören, werden von den Friedhofgärtnern auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt.

*Haftung*

*Art. 36*

Für die Beschädigung an Grabstätten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

*Grabräumung*

*Art. 37*

Verfügt der Gemeinderat die Räumung von Grabfeldern, so ist dies in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig anzuzeigen.

Sind die Grabsteine und die Pflanzen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird darüber verfügt.

**Kapitel 5**

**Organisation und Personelles**

*Friedhofkommission*

*Art. 38*

Der Gemeinderat wählt für jeden Friedhof eine Friedhofkommission von wenigstens drei Mitgliedern. Sie besteht aus dem örtlichen Gemeinderatsmitglied als Präsident und zwei Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrates.

Die Friedhofkommission wird auf Amtsdauer gewählt.

Sie führt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, überwacht die Friedhöfe und Bestattungen, sorgt für die Einhaltung dieses Reglements und stellt dem Gemeinderat Anträge über die Gestaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhöfe.

*Funktionäre* Art. 39  
Alle Funktionäre wie Totengräber, Sargschreiner, Friedhofgärtner usw. werden durch den Gemeinderat gewählt.

*Leichentransporte* Art. 40  
Die Leichentransporte werden von einem vom Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.

*Särge und Grabkreuze* Art. 41  
Die Lieferung der Särge und Grabkreuze wird vom Gemeinderat an geeignete Personen oder Unternehmungen übertragen.

## **Kapitel 6** **Schlussbestimmungen**

*Gebühren und Entschädigung* Art. 42  
Der Gemeinderat setzt die für den Friedhof und das Bestattungswesen betreffenden Gebühren und Entschädigungen fest.

*Rechtsmittel* Art. 43  
Beschwerden gegen das Friedhof- und Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.  
Rekurse gegen Gemeinderatsentscheide richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

*Strafbestimmungen* Art. 44  
Übertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes hierzu.  
Personen, die sich beruflich auf den Friedhöfen betätigen und sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann überdies die weitere Berufsausübung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

*Nicht geregelte Fälle* Art. 45  
Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

*Referendum* Art. 46  
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 47

Dieses Reglement ersetzt das Friedhofreglement der Gemeinde Oberriet vom 27. August 1984.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Oberriet erlassen am 15. Juni 2015.

**Gemeinderat Oberriet**

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Die Ratsschreiberin



Michaela Zäch

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Juni 2015 bis 23. Juli 2015.

Das Reglement vom 15. Juni 2015 wird ab 1. September 2015 angewendet.

**Gemeinderat Oberriet**

Der Gemeindepräsident



Rolf Huber

Die Ratsschreiberin



Michaela Zäch